

Teilungserklärung nach § 8 (WEG)

A. BEGRÜNDUNG VON WOHNUNGSEIGENTUM

I. Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Belastungen

Im Grundbuch des Amtsgerichts München für MILBERTSHOFEN,
Band 174 Blatt 5586
Band 174 Blatt 5587
ist als Eigentümerein des dort vorgetragenen Grundbesitzes
der Gemarkung Milbertshofen

Flur-Nr. 404/89 / 404/59

Bauplotz an der Lerchenauer Straße mit einem Gesamt-
ausmaß von 5.195 qm eingetragen:
und 13.558 qm

Deutscher Wohnbau Grundbesitz GmbH & Co.
Grundbesitz KG mit dem Sitz in
8 München 21, Westendstraße 170.

In Abteilung II des Grundbuches kommen noch folgende Belastun-
gen zur Eintragung:

Rechte für die Wohnbau Süd-Ost GmbH & Co., für die Olympia-
dorf Maßnahmeträgergesellschaft (ODMG), deren Nachfolgege-
sellschaft (en) - alle in München -

für die Stadt München bzw. deren Versorgungsbetriebe, die
Deutsche Bundespost, die Eigentümer von Nachbargrundstücken
und anderen Beiträger im Olympischen Dorf der Männer

für die DeRAG Deutsche Realbesitz AG & Co. in München

weitere Rechte, die aufgrund gesetzlicher und behördlicher
Bestimmungen oder Auflagen sowie im Interesse der Wohnungs-
gemeinschaft erforderlich sind.

In Abteilung III ist der Grundbesitz wie folgt belastet:

35.630.000,-- DM Grundpfandrechte!

II. Aufteilung

Auf den unter Abschnitt I bezeichneten Grundstücken wurde von der oben aufgeführten Grundstückseigentümerin eine Eigentumswohnanlage mit Wohnungen und Garagen errichtet.

Im Wege der Teilungserklärung gemäß § 8 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) soll das Eigentum an den vorbezeichneten Grundstücksflächen in Miteigentumsanteile aufgeteilt werden, und zwar in der Weise, daß mit jedem Miteigentumsanteil Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten Räumen verbunden ist. Jeder Miteigentumsanteil soll durch die Einräumung der zu anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt sein. Sämtliche Wohnräume sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 II WEG.

Bescheinigung der Baubehörde liegt vor.

Die Aufteilung erfolgt nach folgendem Aufteilungsplan:

1. ✓ Miteigentumsanteil *Dabruiger* 6.116 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 115,33 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.
2. ✓ Miteigentumsanteil *Schweiss Zinke* 6.116 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 115,33 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.
3. ✓ Miteigentumsanteil *Gessner Ulrich* 6.080 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.
4. ✓ Miteigentumsanteil *Dipping* 6.080 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.
5. ✓ Miteigentumsanteil *Siegler Kurt* 6.080 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.
6. ✓ Miteigentumsanteil *Karlstetter* 2.322 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 43,70 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.
7. ✓ Miteigentumsanteil *Wagner* 6.254 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,93 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet.
8. ✓ Miteigentumsanteil *Reisler* 2.343 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 44,19 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet.

- | | | | |
|-------|--|-------|--------|
| 9. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Kleffel</i> | 2.715 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 51,20 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet. | | |
| 10. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Jahr</i> | 6.255 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,95 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet. | | |
| 11. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Nolte</i> | 5.643 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 106,42 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichnet. | | |
| 12. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Pahl</i> | 2.034 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet. | | |
| 13. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Glass Hort</i> | 2.508 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet. | | |
| 14. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Glass</i> | 5.810 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet. | | |
| 15. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Dexheimer</i> | 5.432 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 102,43 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet. | | |
| 16. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Dexheimer</i> | 1.931 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichnet. | | |

- | | | | | |
|-------|--|----------------------|-------|--------|
| 17. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Langloos</i> | 2.405 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 45,35 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichnet. | | | |
| 18. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Heitz</i> | 5.598 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichnet. | | | |
| 19. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Müller Bernd</i> | 5.096 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,10 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet. | | | |
| 20. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Siol</i> | 1.770 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichnet. | | | |
| 21. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Keller Edwige</i> | 2.096 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. | | | |
| 22. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Dyck</i> | 5.004 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 94,37 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet. | | | |
| 23. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Kirchweyer</i> | 5.314 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 100,21 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet. | | | |
| 24. ✓ | Miteigentumsanteil | <i>Brustel</i> | 3.566 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 67,25 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet. | | | |

25. ✓ Miteigentumsanteil *Neuwirtle* 5.045 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 95,13 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 25 bezeichnet.
26. ✓ Miteigentumsanteil *Southeau* 5.104 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 96,25 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichnet.
27. ✓ Miteigentumsanteil *Sonnenberg* 3.899 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 73,54 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 27 bezeichnet.
28. ✓ Miteigentumsanteil *Steinle* 5.157 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 97,24 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet.
29. ✓ Miteigentumsanteil *Lauterbach Herbert* 4.695 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 83,54 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet.
30. ✓ Miteigentumsanteil *Argus Dr. G.* 3.946 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 74,41 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 30 bezeichnet.
31. ✓ Miteigentumsanteil *Argus Dr. G.* 4.848 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 91,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichnet.
32. ✓ Miteigentumsanteil *Alemann Dr. H.* 4.695 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichnet.

33. ✓ Miteigentumsanteil *Reisinger H.* 3.946 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 74,41 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet.
34. ✓ Miteigentumsanteil *Firsching Kellner* 4.636 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 87,43 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 34 bezeichnet.
35. ✓ Miteigentumsanteil *Pithawitz* 4.187 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 73,97 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichnet.
36. ✓ Miteigentumsanteil *W. A. A. A.* 3.439 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 64,35 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 36 bezeichnet.
37. ✓ Miteigentumsanteil *Karl Krustwa* 4.247 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 80,09 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 37 bezeichnet.
38. ✓ Miteigentumsanteil *Bedrid* 4.037 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 11. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichnet.
39. ✓ Miteigentumsanteil *Huber B. Kraus* 3.288 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 11. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichnet.
40. ✓ Miteigentumsanteil *Bauer* 8.694 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 11. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 163,95 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 40 bezeichnet.

62 siehe Nachbar im TE vom 4.2.21

- | | | | |
|-------|--|-------|--------|
| 41. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Genesi</i> | 6.080 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichnet. | | |
| 42. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Seidl</i> | 6.080 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet. | | |
| 43. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Goldmann</i> | 6.080 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet. | | |
| 44. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Ligou</i> | 6.080 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet. | | |
| 45. ✓ | Miteigentumsanteil <i>DERAG Schabel</i> | 6.243 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet. | | |
| 46. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Hiros</i> | 5.809 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 109,55 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 46 bezeichnet. | | |
| 47. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Kurz</i> | 6.255 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,95 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 47 bezeichnet. | | |
| 48. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Schneider-Marfels</i> | 2.706 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 51,02 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 48 bezeichnet. | | |

- | | | | |
|-------|--|-------|--------|
| 49. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Lipke</i> | 2.699 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 50,90 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 49 bezeichnet. | | |
| 50. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Kleijenstein</i> | 5.597 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 105,55 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 50 bezeichnet. | | |
| 51. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Seer</i> | 5.810 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet. | | |
| 52. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Lauterbach Jülicher</i> | 2.508 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3- OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 52 bezeichnet. | | |
| 53. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Hofmann Grewer</i> | 2.493 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 47,01 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 53 bezeichnet. | | |
| 54. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Ott Rudolf</i> | 5.004 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 54 bezeichnet. | | |
| 55. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Zette</i> | 5.598 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichnet. | | |
| 56. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Riedl</i> | 2.405 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 45,35 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet. | | |

57. ✓ Miteigentumsanteil *Rothentischer* 2.389 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 45,06 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet.
58. ✓ Miteigentumsanteil *Bergmann* 4.792 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 90,36 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 58 bezeichnet.
59. ✓ Miteigentumsanteil *Weidbergbauer* 5.004 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 94,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet.
60. ✓ Miteigentumsanteil *Dellwiger* 2.096 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichnet.
61. ✓ Miteigentumsanteil *Badrofer* 2.096 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet.
62. ✓ Miteigentumsanteil *Stoppel* 5.157 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 97,24 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichnet.
63. ✓ Miteigentumsanteil *Fischer* 5.045 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 95,13 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichnet.
 35 siehe Nachtrag zum TE vom 21.11.7
64. ✓ Miteigentumsanteil *Schröffer Jücker* 4.027 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 75,94 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 64 bezeichnet.

65. ✓ Miteigentumsanteil *Zapletal-Weudliger* 4.930 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 6. OG mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 92,97 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichnet.
66. ✓ Miteigentumsanteil *Wildenrath* 5.157 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 97,24 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 66 bezeichnet.
67. ✓ Miteigentumsanteil *Deugler* 4.378 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 82,55 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 67 bezeichnet.
68. ✓ Miteigentumsanteil *Hauke* 4.719 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 88,98 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 68 bezeichnet.
69. ✓ Miteigentumsanteil *Schwirtda* 4.981 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 93,92 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichnet.
70. ✓ Miteigentumsanteil *Sufcida* 3.890 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 73,35 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichnet.
71. ✓ Miteigentumsanteil *Wandl* 4.329 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 81,64 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichnet.
72. ✓ Miteigentumsanteil *Bleyler* 4.769 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 89,93 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 72 bezeichnet.

73. ✓ Miteigentumsanteil *Moerkel Dr. G.* 3.684 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. OG mit einer Wohnfläche zu ca. 62,47 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 73 bezeichnet.
74. ✓ Miteigentumsanteil *Krauss Helmut* 4.329 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 81,64 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichnet.
75. ✓ Miteigentumsanteil *Schäffler Otto* 4.380 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 82,59 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet.
76. ✓ Miteigentumsanteil *Güggenburger* 3.336 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 62,91 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 76 bezeichnet.
- 75.a. ✓ Miteigentumsanteil *Lauterbach N. 307* 4.249 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an dem Atelier im UG, mit einer Nutzfläche zu ca. 80,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet.
76. a ✓ Miteigentumsanteil *Liedemann N. 308* 6.261 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 118,06 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 76 bezeichnet.
77. ✓ Miteigentumsanteil *Neyedlo* 5.880 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 110,88 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichnet.
78. ✓ Miteigentumsanteil *Bierling* 6-080 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet.

79. ✓ Miteigentumsanteil *Edskew* 6.080 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 79 bezeichnet.
80. ✓ Miteigentumsanteil *Erber Dr. 17.* 5.641 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 106,38 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 80 bezeichnet.
81. ✓ Miteigentumsanteil *Oleyrik* 2.034 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 33,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichnet.
82. ✓ Miteigentumsanteil *Buger G.* 5.430 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 102,39 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 82 bezeichnet.
83. ✓ Miteigentumsanteil *Berger G.* 1.931 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichnet.
84. ✓ Miteigentumsanteil *Fabricsow Eberl* 2.331 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 43,96 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichnet.
85. ✓ Miteigentumsanteil *Walter* 6.250 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,86 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichnet.
86. ✓ Miteigentumsanteil *Sherle* 5.092 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,03 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 86 bezeichnet.

87. ✓ Miteigentumsanteil *Zeller* 1.770 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 87 bezeichnet.
88. ✓ Miteigentumsanteil *Lielbas* 2.034 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,36 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 88 bezeichnet.
89. ✓ Miteigentumsanteil *Gauer* 5.634 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 106,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 89 bezeichnet.
90. ✓ Miteigentumsanteil *Steuer* 5.339 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 100,68 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichnet.
91. ✓ Miteigentumsanteil *Häule* 1.639 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 30,90 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichnet.
92. ✓ Miteigentumsanteil *Düring* 1.931 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichnet.
93. ✓ Miteigentumsanteil *Pelz* 5.432 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 102,43 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichnet.
94. ✓ Miteigentumsanteil *Reidl* 5.103 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 96,22 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 94 bezeichnet.

95. ✓ Miteigentumsanteil *Bayel* 1.536 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 28,96 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 95 bezeichnet.
96. ✓ Miteigentumsanteil *Schüller Herb.* 1.770 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 96 bezeichnet.
97. ✓ Miteigentumsanteil *Schüller Herb.* 5.096 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,10 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 97 bezeichnet.
98. ✓ Miteigentumsanteil *Prasse* 4.695 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 98 bezeichnet.
99. ✓ Miteigentumsanteil *Rüedl* 3.802 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 71,69 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 99 bezeichnet.
100. ✓ Miteigentumsanteil *Tripatris* 5.312 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 100,17 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 100 bezeichnet.
101. ✓ Miteigentumsanteil *Jäger* 4.695 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 101 bezeichnet.
102. ✓ Miteigentumsanteil *Osterried* 3.699 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 69,75 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 102 bezeichnet.

103. ✓ Miteigentumsanteil *Kammerer* 5.099 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 96,17 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 103 bezeichnet.
104. ✓ Miteigentumsanteil *Biesch* 4.188 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 78,91 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.
105. ✓ Miteigentumsanteil *Rösch* 3.928 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 74,07 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 105 bezeichnet.
106. ✓ Miteigentumsanteil *Will* 4.907 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 92,54 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet.
107. ✓ Miteigentumsanteil *Hüllebrand* 4.037 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 107 bezeichnet.
108. ✓ Miteigentumsanteil *Hebner* 3.440 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 64,85 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. bezeichnet.
109. ✓ Miteigentumsanteil *Heinberger* 4.399 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 82,97 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichnet.
110. ✓ Miteigentumsanteil *Scherer Max-Michael* 8.470 /1.00
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 159,73 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 110 bezeichnet.

111. ✓ Miteigentumsanteil *Roth Joaden* 3.288 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichnet.
112. ✓ Miteigentumsanteil *Ritz* 4.260 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 80,33 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 112 bezeichnet.
113. ✓ Miteigentumsanteil *Flitz* 6.080 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichnet.
114. ✓ Miteigentumsanteil *Netz* 6.080 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 114,65 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichnet.
115. ✓ Miteigentumsanteil *Zweig* 1.788 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,72 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 115 bezeichnet.
116. ✓ Miteigentumsanteil *Beck* 6.251 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 117,87 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 116 bezeichnet.
117. ✓ Miteigentumsanteil *Reinold* 2.467 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 46,52 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 117 bezeichnet.
118. ✓ Miteigentumsanteil *Meyer Dr. A* 2.034 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 118 bezeichnet.

119. ✓ Miteigentumsanteil *Lorenzsch* 5.639 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 106,34 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 119 bezeichnet.
120. ✓ Miteigentumsanteil *Teschner* 6.250 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 117,86 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 120 bezeichnet.
121. ✓ Miteigentumsanteil *Teschner* 2.343 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 44,19 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 121 bezeichnet.
122. ✓ Miteigentumsanteil *Beuder* 1.931 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet.
123. ✓ Miteigentumsanteil *Kraker* 5.428 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 102,35 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 123 bezeichnet.
124. ✓ Miteigentumsanteil *Kraus Elsie* 5.643 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 106,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 124 bezeichnet.
125. ✓ Miteigentumsanteil *Saule* 2.034 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichnet.
126. ✓ Miteigentumsanteil *Reichling* 1.770 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 126 bezeichnet.

127. ✓ Miteigentumsanteil *Negeler* 5.091 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,01 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 127 bezeichnet.
128. ✓ Miteigentumsanteil *Richter Hellmuth* 5.432 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 102,43 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 123 bezeichnet.
129. ✓ Miteigentumsanteil *Richter Hellmuth* 2.157 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 40,67 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 129 bezeichnet.
130. ✓ Miteigentumsanteil *Strassl* 1.862 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 35,11 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 130 bezeichnet.
131. ✓ Miteigentumsanteil *Jürg/Costa* 5.312 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 100,17 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 131 bezeichnet.
132. ✓ Miteigentumsanteil *Schuster* 5.096 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,10 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 132 bezeichnet.
133. ✓ Miteigentumsanteil *Hodovic* 1.995 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 37,62 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichnet.
134. ✓ Miteigentumsanteil *Böhm* 1.759 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 33,16 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 134 bezeichnet.

135. ✓ Miteigentumsanteil *Böhm* 5.103 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,22 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 135 bezeichnet.
136. ✓ Miteigentumsanteil *Feil* 5.312 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 100,17 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 136 bezeichnet.
137. ✓ Miteigentumsanteil *Märker* 3.813 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 71,90 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 137 bezeichnet.
138. ✓ Miteigentumsanteil *Dreus* 4.907 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 92,54 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 138 bezeichnet.
139. ✓ Miteigentumsanteil *Hirth* 5.100 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 96,17 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 139 bezeichnet.
140. ✓ Miteigentumsanteil *Rohr* 3.711 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 69,97 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 140 bezeichnet.
141. ✓ Miteigentumsanteil *Feyer* 4.907 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 92,54 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 141 bezeichnet.
142. ✓ Miteigentumsanteil *Wolters* 4.695 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 142 bezeichnet.

143. ✓ Miteigentumsanteil *Simaudi* 3.946 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 74,41 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 143 bezeichnet.
144. ✓ Miteigentumsanteil *Grauer* 4.400 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 82,97 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 144. bezeichnet.
145. ✓ Miteigentumsanteil *Mitternüller* 4.188 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 73,97 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichnet.
146. ✓ Miteigentumsanteil *Westerholt* 3.440 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 64,85 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 146 bezeichnet.
147. ✓ Miteigentumsanteil *Lipp* 4.242 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 80,12 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 147 bezeichnet.
148. ✓ Miteigentumsanteil *Becker-Nickels* 4.037 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 148 bezeichnet.
149. ✓ Miteigentumsanteil *Pleutinger Reuak* 3.288 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 149 bezeichnet.
150. ✓ Miteigentumsanteil *Oskew* 8.691 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 10. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 163,89 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 150 bezeichnet.

- | | | | |
|--------|---|-------|--------|
| 151. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Lassau</i> | 6.251 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,87 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 151 bezeichnet. | | |
| 152. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Wegener</i> | 2.724 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 51,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 152 bezeichnet. | | |
| 153. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Garagatti</i> | 2.724 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 51,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 153 bezeichnet. | | |
| 154. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Schumann</i> | 6.243 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG, mit einer Wohnfläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 154 bezeichnet. | | |
| 155. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Collmer / Misdke</i> | 5.639 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 106,34 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 155 bezeichnet. | | |
| 156. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Hölllein</i> | 2.034 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 156 bezeichnet. | | |
| 157. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Schäfer Bernd</i> | 2.507 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 47,27 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 157 bezeichnet. | | |
| 158. ✓ | Miteigentumsanteil <i>Holzk</i> | 2.454 | /1.000 |
| | verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 46,27 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 158 bezeichnet. | | |

159. ✓ Miteigentumsanteil *George* 5.810 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 159 bezeichnet.
160. ✓ Miteigentumsanteil *Wiedemann Kurt* 5.428 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 102,35 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 160 bezeichnet.
161. ✓ Miteigentumsanteil *Langlagel Joaden* 1.931 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 161 bezeichnet.
162. ✓ Miteigentumsanteil *Langlagel Joaden* 2.404 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 45,33 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 162 bezeichnet.
163. ✓ Miteigentumsanteil *Stadler* 2.404 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 45,33 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 163 bezeichnet.
164. ✓ Miteigentumsanteil *Tammer u. Sdröubad* 5.598 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 164 bezeichnet.
165. ✓ Miteigentumsanteil *Braun Günter* 5.091 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 96,01 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 165 bezeichnet.
166. ✓ Miteigentumsanteil *Sdröuberger* 1.770 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 166 bezeichnet.

167. ✓ Miteigentumsanteil *Zalau* 2.096 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 167 bezeichnet.
168. ✓ Miteigentumsanteil *Müller Dirk* 2.096 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 168 bezeichnet.
169. ✓ Miteigentumsanteil *Müller Dirk* 5.004 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 169 bezeichnet.
170. ✓ Miteigentumsanteil *Eisele* 5.312 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 100,17 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 170 bezeichnet.
171. ✓ Miteigentumsanteil *Düschel* 1.639 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 30,90 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 171 bezeichnet.
172. ✓ Miteigentumsanteil *Boutig* 1.993 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 37,58 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 172 bezeichnet.
173. ✓ Miteigentumsanteil *Schüller Ludwig* 1.993 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 37,58 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 173 bezeichnet.
174. ✓ Miteigentumsanteil *Wiese* 4.777 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 90,03 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 174 bezeichnet.

175. ✓ Miteigentumsanteil *Folger* 5.103 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. ~~96,82~~ 96,42 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 175 bezeichnet. *berichtigt am 27.06.82*
(96,42 m²)
176. ✓ Miteigentumsanteil *Heule* 1.759 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 33,17 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 176 bezeichnet.
177. ✓ Miteigentumsanteil *Straub* 2.185 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 41,21 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 177 bezeichnet.
178. ✓ Miteigentumsanteil *Peter-Philipp* 2.185 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 41,21 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 178 bezeichnet.
179. ✓ Miteigentumsanteil *Brauer* 5.157 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 97,24 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 179 bezeichnet.
180. ✓ Miteigentumsanteil *Kroesser* 4.695 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 38,54 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 180 bezeichnet.
181. ✓ Miteigentumsanteil *Kroesser* 1.934 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 36,47 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 181 bezeichnet.
182. ✓ Miteigentumsanteil *Garnau* 3.851 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 72,61 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 182 bezeichnet.

183. ✓ Miteigentumsanteil *Garman* 4.794 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 90,41 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 183 bezeichnet.
184. ✓ Miteigentumsanteil *Reider* 4.695 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 184 bezeichnet.
185. ✓ Miteigentumsanteil *Hastreiter Alfr.* 1.934 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 36,47 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 185 bezeichnet.
186. ✓ Miteigentumsanteil *Rätzig* 3.645 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 63,73 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 186 bezeichnet.
187. ✓ Miteigentumsanteil *duidl* 4.583 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 86,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 187 bezeichnet.
188. ✓ Miteigentumsanteil *Kraus Ulana* 4.188 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 78,97 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 188 bezeichnet.
189. ✓ Miteigentumsanteil *Harbauer* 1.684 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 31,76 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 189 bezeichnet.
190. ✓ Miteigentumsanteil *Bräuer Loos* 3.262 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 61,51 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 190 bezeichnet.

191. ✓ Miteigentumsanteil *Güterau* 4.194 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 79,03 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 191 bezeichnet.
192. ✓ Miteigentumsanteil *Walt* 4.037 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 192 bezeichnet.
193. ✓ Miteigentumsanteil *Dielitz* 1.611 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 39,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 193 bezeichnet.
194. ✓ Miteigentumsanteil *Flück* 4.006 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 9. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 75,54 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 194 bezeichnet.
195. ✓ Miteigentumsanteil *Stift. Pleunigpar* 6.261 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 118,06 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 195 bezeichnet.
196. ✓ Miteigentumsanteil *Lodner* 2.724 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 51,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 196 bezeichnet.
197. ✓ Miteigentumsanteil *Draxl* 6.243 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im EG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 117,73 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 197 bezeichnet.
198. ✓ Miteigentumsanteil *Merkle* 5.639 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 106,34 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 198 bezeichnet.

199. ✓ Miteigentumsanteil *Merlele* 2.034 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 38,36 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 199 bezeichnet.
200. ✓ Miteigentumsanteil *Fleber* 2.508 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 47,30 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 200 bezeichnet.
201. ✓ Miteigentumsanteil *Popp* 5.810 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 1. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 109,56 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 201 bezeichnet.
202. ✓ Miteigentumsanteil *Liebert* 5.428 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 102,35 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 202 bezeichnet.
203. ✓ Miteigentumsanteil *Dinauer* 1.931 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 36,42 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 203 bezeichnet.
204. ✓ Miteigentumsanteil *Reichling* 2.405 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 45,35 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 204 bezeichnet.
205. ✓ Miteigentumsanteil *Feig* 5.598 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 105,57 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 205 bezeichnet.
206. ✓ Miteigentumsanteil *Dierst* 5.096 /1.000 Stk.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 2. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 96,07 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 206 bezeichnet.

207. ✓ Miteigentumsanteil *Daniel* 1.770 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,37 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 207 bezeichnet.
208. ✓ Miteigentumsanteil *Gauss* 2.096 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 39,53 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 208 bezeichnet.
209. ✓ Miteigentumsanteil *Krause* 5.004 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 94,36 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 209 bezeichnet.
210. ✓ Miteigentumsanteil *Hauke* 5.312 /1.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 100,17 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 210 bezeichnet.
211. ✓ Miteigentumsanteil *Pfister* 3.486 /1.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 65,74 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 211 bezeichnet.
212. ✓ Miteigentumsanteil *Meuser Otto* 4.777 /1.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 4. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 90,08 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 212 bezeichnet.
213. ✓ Miteigentumsanteil *Jamie Klaus* 5.104 /1.
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 96,22 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 213 bezeichnet.
214. ✓ Miteigentumsanteil *Gauss* 1.759 /1
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
 fläche zu ca. 33,17 qm sowie Kelleranteil
 im Aufteilungsplan mit Nr. 214 bezeichnet.

215. ✓ Miteigentumsanteil *Tauterer* 2.156 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 3. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 40,66 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 215 bezeichnet.
216. ✓ Miteigentumsanteil *Greif* 5.157 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 5. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 97,24 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichnet.
217. ✓ Miteigentumsanteil *Mau* 4.695 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 88,54 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 217 bezeichnet.
218. ✓ Miteigentumsanteil *Laudmann* 3.946 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 74,41 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 218 bezeichnet.
219. ✓ Miteigentumsanteil *Kroll* 4.848 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 6. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 91,42 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 219 bezeichnet.
220. ✓ Miteigentumsanteil *Hasler* 4.188 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 78,97 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 220 bezeichnet.
221. ✓ Miteigentumsanteil *Mantel* 3.440 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 64,85 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 221 bezeichnet.
222. ✓ Miteigentumsanteil *Ott Walker* 4.636 /1.000
verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 7. OG, mit einer Wohn-
fläche zu ca. 87,43 qm sowie Kelleranteil
im Aufteilungsplan mit Nr. 222 bezeichnet.

223. ✓ Miteigentumsanteil *Capelle* 4.037 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 76,12 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 223 bezeichnet.
224. ✓ Miteigentumsanteil *Grotelüschen* 3.288 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 62,00 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 224 bezeichnet.
225. ✓ Miteigentumsanteil *Marku* 4.247 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 80,09 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 225 bezeichnet.
226. ✓ Miteigentumsanteil *Braudl* 8.577 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 161,74 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 226 bezeichnet.
227. ✓ Miteigentumsanteil *Weizenbeck* 4.159 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. OG, mit einer Wohnfläche zu ca. 78,42 qm sowie Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 227 bezeichnet.
-
228. ✓ Miteigentumsanteil *Callmeyer Dr. Peter* 0.760 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im UG, mit einer Nutzfläche zu ca. 28,67 qm
im Aufteilungsplan mit Nr. 115 bezeichnet. (504)
229. ✓ Miteigentumsanteil *Flitz* 0.310 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im UG, mit einer Nutzfläche zu ca. 11,68 qm
im Aufteilungsplan mit Nr. 116 bezeichnet.
231. ✓ Miteigentumsanteil *Dellinger* 0.340 /1.000stel
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im UG, mit einer Nutzfläche zu ca. 12,85 qm
im Aufteilungsplan mit Nr. 119 bezeichnet.

232. ✓ Miteigentumsanteil *Dierckx Konrad* 0.780 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im UG, mit einer Nutzfläche zu ca. 29,41 im Aufteilungsplan mit Nr. 121 bezeichnet.
233. ✓ Miteigentumsanteil *Walter B.* 0.310 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an dem Hobbyraum im UG, mit einer Nutzfläche zu ca. 11,68 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet.
-
234. ✓ Miteigentumsanteil *Schreier Dr. Max* ✓ 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage in der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 55 bezeichnet.
235. ✓ Miteigentumsanteil *Schreier Dr. Max* ✓ 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage in der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichnet.
236. ✓ Miteigentumsanteil *Soullau* 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage in der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichnet.
237. ✓ Miteigentumsanteil *Kirchmeyer* 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage in der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 58 bezeichnet.
238. ✓ Miteigentumsanteil *Teschner* 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage in der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 59 bezeichnet.
239. ✓ Miteigentumsanteil *Weidelsgartner* 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage in der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm im Aufteilungsplan mit Nr. 60 bezeichnet.

240. ✓ Miteigentumsanteil *Dellinger* 0.253 /1.000
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichnet.
241. ✓ Miteigentumsanteil *Fischer Wandlungs* 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm (512)
 im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichnet.
242. ✓ Miteigentumsanteil *Schwittke* 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 63 bezeichnet.
243. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 73 bezeichnet.
244. ✓ Miteigentumsanteil *Harkmann* 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm (505)
 im Aufteilungsplan mit Nr. 74 bezeichnet.
245. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.205 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 12,75 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 75 bezeichnet.
246. ✓ Miteigentumsanteil *Siegler Wirt* 0.205 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 12,75
 im Aufteilungsplan mit Nr. 76 bezeichnet.
247. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichnet.

248. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet.
249. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 79 bezeichnet.
250. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 80 bezeichnet.
251. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichnet.
252. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 82 bezeichnet.
253. ✓ Miteigentumsanteil *Strelce* 0.179 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichnet.
254. ✓ Miteigentumsanteil *(Litscha) Frindl* 0.179 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 84 bezeichnet.
255. ✓ Miteigentumsanteil *Pelz* 0.179 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichnet.
256. ✓ Miteigentumsanteil *Rottenföber* 0.253 /1.0
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 86 bezeichnet.

257. ✓ Miteigentumsanteil *Trippke's Felde* 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm (508)
 im Aufteilungsplan mit Nr. 87 bezeichnet.
258. ✓ Miteigentumsanteil *Garnau* 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 88 bezeichnet.
259. ✓ Miteigentumsanteil *Walke B.* 0.253 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 89 bezeichnet.
260. ✓ Miteigentumsanteil *Lipp* 0.179 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 90 bezeichnet.
261. ✓ Miteigentumsanteil *Erben* 0.179 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 13,52
 im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichnet.
262. ✓ Miteigentumsanteil *Stassol* 0.179 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 92 bezeichnet.
263. ✓ Miteigentumsanteil *Liebert* 0.179 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 93 bezeichnet.
264. ✓ Miteigentumsanteil *Boufig* 0.179 /1.00
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit
 einer Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 94 bezeichnet.

265. ✓ Miteigentumsanteil *Richter Hellweit* 0.179 /1.000st
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.95 bezeichnet.
266. ✓ Miteigentumsanteil *Hastreiter Ute* 0.253 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.96 bezeichnet.
267. ✓ Miteigentumsanteil *Folger Beuyl + 289* 0.253 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.97 bezeichnet. (506)
268. ✓ Miteigentumsanteil *Hauhe* 0.179 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.98 bezeichnet.
269. ✓ Miteigentumsanteil *Dieust* 0.179 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.99 bezeichnet.
270. ✓ Miteigentumsanteil *Dieust* 0.179 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.100 bezeichnet.
271. ✓ Miteigentumsanteil *Landmann* 0.179 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.101 bezeichnet.
272. ✓ Miteigentumsanteil *Mau* 0.179 /1.000ste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr.102 bezeichnet.

273. ✓ Miteigentumsanteil *Merkle* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 103 bezeichnet.
274. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Dr. Max* ✓ 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm *50% beibehalten*
 im Aufteilungsplan mit Nr. 104 bezeichnet. *24 Jahre*
275. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Dr. Max* ✓ 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 105 bezeichnet.
276. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Dr. Max* ✓ 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet.
277. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Dr. Max* ✓ 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 107 bezeichnet.
278. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Dr. Max* ✓ 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 108 bezeichnet.
279. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Max Michael* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an *Miguel (SM)*
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 109 bezeichnet.
280. ✓ Miteigentumsanteil *Schlerer Dr. Max* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 280 bezeichnet.

281. ✓ Miteigentumsanteil *Bleyler* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 111 bezeichnet.
282. ✓ Miteigentumsanteil *Stoppel* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 112 bezeichnet.
283. ✓ Miteigentumsanteil *Rohr zu 10140* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichnet.
284. ✓ Miteigentumsanteil *Mittermüller* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichnet.
285. ✓ Miteigentumsanteil *Güggenberger* 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 115 bezeichnet.
286. ✓ Miteigentumsanteil *Teil* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 116 bezeichnet.
287. ✓ Miteigentumsanteil *Kraus Elsie* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 117 bezeichnet.
288. ✓ Miteigentumsanteil *Böhm (10134)* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 118 bezeichnet.

289. ✓ Miteigentumsanteil *Wendlinger Beugl* 0.179 /1.00ostel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm *(506) zu 267*
 im Aufteilungsplan mit Nr. 119 bezeichnet.
290. ✓ Miteigentumsanteil *Kreuer* 0.179 /1.00ostel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm *(503)*
 im Aufteilungsplan mit Nr. 120 bezeichnet.
291. ✓ Miteigentumsanteil *Pleutinger* 0.179 /1.00ostel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 121 bezeichnet.
292. ✓ Miteigentumsanteil *Scherrer Dr. Max* ✓ 0.253 /1.00oste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 122 bezeichnet.
293. ✓ Miteigentumsanteil *Scherrer Dr. Max* ✓ 0.253 /1.00oste
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 123 bezeichnet.
294. ✓ Miteigentumsanteil *Scherrer Dr. Max* ✓ 0.253 /1.00ostel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 124 bezeichnet.
295. ✓ Miteigentumsanteil *Scherrer Max Michael* 0.179 /1.00ost
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichnet.
296. ✓ Miteigentumsanteil *Vouier* 0.179 /1.00ost
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 126 bezeichnet. *Mesko 502*

297. ✓ Miteigentumsanteil *Floppe Resher* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm (509)
 im Aufteilungsplan mit Nr. 127 bezeichnet.
298. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 128 bezeichnet.
299. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 129 bezeichnet.
300. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 130 bezeichnet.
301. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 131 bezeichnet.
302. ✓ Miteigentumsanteil *Schlereck Dr. Max* ✓ 0.253 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 19,12 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 132 bezeichnet.
303. ✓ Miteigentumsanteil *Capelle* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 133 bezeichnet.
304. ✓ Miteigentumsanteil *Schruster Friedrich* 0.179 /1.000stel
 verbunden mit dem Sondereigentum an
 der Garage in der Ebene 02, mit einer
 Nutzfläche zu ca. 13,52 qm
 im Aufteilungsplan mit Nr. 134 bezeichnet.

ALTE Nr

305. Miteigentumanteil

Hell

501

0.179/1.0

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Garage in der Ebene 02 mit einer
Nutzfläche zu ca. 13,52 qm

im Aufteilungsplan mit Nr. 125 bezeichnet.

306. Miteigentumanteil

Till

27.682/1.0

verbunden mit dem Sondereigentum am Schwimmbad
mit Sauna in den Ebenen 02 a, 03 und 04 sowie
den dazugehörigen technischen Nebenräumen in
der Ebene 02, mit einer Nutzfläche zu ca. 577,29 qm

im Aufteilungsplan mit Nr. 306 bezeichnet.

307. siehe 75a = Lauterbach H.

308. siehe 76a = Wiedemann Haus

Bei Ausübung seines Nutzungsrechtes ist der Wohnungseigentümer im Interesse des friedlichen Zusammenlebens aller Hausbewohner an die Grundsätze von Treu und Glauben, an die Verkehrsitten sowie insbesondere an die Verpflichtungen von § 14 WEG gebunden. Die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Teile des Grundstückes sind schonend und pfleglich zu behandeln.

- 2) Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung bedarf der schriftlichen, jederzeit widerrufbaren Einwilligung des Verwalters, soweit dies nicht bereits aufgrund einer Dienstbarkeit verboten oder beschränkt ist.
- 3) Einer Einwilligung der Eigentümerversammlung oder des Verwalters zur Überlassung der Wohnung an Dritte bedarf es nicht. Der Sondereigentümer muß jedoch eine miotweis oder dauernde Überlassung der Wohnung an Dritte dem Verwalter unverzüglich bekanntgeben. Im Falle der Überlassung der Wohnung an Dritte hat der Sondereigentümer für diese die dieser Urkunde beigeheftete Hausordnung anzuerkennen.
- 4) Nutzungsregelung für Penthouseterrassen:
 - a) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 40 (interne Nr. 06 14 40) bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse mit ca. 83,83 qm (= 1/4) alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; **Terrasse im Plan mit Nr. 40 bezeichnet.**
 - b) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 110 (interne Nr. 08 13 35) bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse mit ca. 61,97 qm (= 1/4) alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; **Terrasse im Plan mit Nr. 110 bezeichnet.**
 - c) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 150 (interne Nr. 09 13 38) bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse mit ca. 94,01 qm (= 1/4) alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; **Terrasse im Plan mit Nr. 150 bezeichnet.**
 - d) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 226 (interne Nr. 11 12 32) bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse mit ca. 63,58 qm (= 1/4) alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer. **Terrasse im Plan mit Nr. 226 bezeichnet.**

- 5) Sondernutzung für die Vorgärten der Erdgeschoß-Wohnungen:
- a) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 (interne Nr. 06 03 01) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.
 - b) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 (interne Nr. 06 03 02) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.
 - c) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 (interne Nr. 06 03 03) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.
 - d) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4 (interne Nr. 06 03 04) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.
 - e) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5 (interne Nr. 06 03 05) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.
 - f) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 41 (interne Nr. 07 03 01) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichnet.
 - g) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 42 (interne Nr. 07 03 02) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet.
 - h) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 43 (interne Nr. 07 03 03) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der Ubrigen Wohnungseigentümer, die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit der Nr. 43 bezeichnet.

- i) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 44 (interne Nr. 07 03 04) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer, die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 44 bezeichnet.
- j) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 45 (interne Nr. 07 03 05) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 45 bezeichnet.
- k) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 76 a (interne Nr. 08 03 01) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 76 a bezeichnet.
- l) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 77 (interne Nr. 08 03 02) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 77 bezeichnet.
- m) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 78 (interne Nr. 08 03 03) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 78 bezeichnet.
- n) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 79 (interne Nr. 08 03 04) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 79 bezeichnet.
- o) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 113 (interne Nr. 09 03 01) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichnet.
- p) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 114 (interne Nr. 09 03 02) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benützen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer, die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 114 bezeichnet.

Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 115 (interne Nr. 09 03 03) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer, die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 115 bezeichnet.

- r) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 116 (interne Nr. 09 03 04) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 116 bezeichnet.
- s) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 151 (interne Nr. 10 03 01) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer, die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 151 bezeichnet.
- t) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 152 (interne Nr. 10 03 02) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 152 bezeichnet.
- u) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 153 (interne Nr. 10 03 03) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 153 bezeichnet.
- v) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 154 (interne Nr. 10 03 04) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 154 bezeichnet.
- w) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 195 (interne Nr. 11 03 01) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer;
- x) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 196 (interne Nr. 11 03 02) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer;

y) Der jeweilige Eigentümer der im Aufteilungsplan mit der Nr. 197 (interne Nr. 11 03 03) bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß ist berechtigt, die zu dieser Wohnung gehörende Terrasse alleine zu benutzen und zwar unter Ausschluß der übrigen Wohnungseigentümer; die Terrasse ist im Aufteilungsplan mit Nr. 197 bezeichnet.

III. Gemeinschaftsordnung

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer der Wohnanlage
Olympisches Dorf der Männer

bestimmt sich grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des WEG.

In Abweichung und Ergänzung dieser Vorschriften wird gemäß § 10 Abs. 2 WEG als Inhalt des Sondereigentums folgendes bestimmt:

§ 1 Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum

- 1) Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie diejenigen Gebäudeteile und Anlagen, die im Aufteilungsplan grün eingezeichnet sind. Präzisierungen des gemeinschaftlichen Eigentums durch Gesetz oder nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
- 2) Die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile sind im Aufteilungsplan gekennzeichnet. Von den im Sondereigentum stehenden Räumen zählen insbesondere folgende Bestandteile zum Sondereigentum:
 - a) der Fußbodenbelag und der Deckenputz
 - b) die nichttragenden und statisch nicht erforderlichen Zwischenwände,
 - c) der Wandputz und die Wandverkleidung auch der nicht im Sondereigentum stehenden Wände,
 - d) die Zu- und Ableitungen der Versorgungs- und Entwässerungsanlagen jeder Art von den Hauptsträngen an,
 - e) die Innenfenster und Innentüren,
 - f) sonstige Anlagen und Einrichtungen, die nicht dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen.

§ 2 Nutzungsrecht

- 1) Der Sondereigentümer hat das Recht der alleinigen und beliebigen Nutzung seines Wohnungs- bzw. Teileigentums sowie der Mitbenützung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz und dieser Urkunde ergeben.

Zur Mitbenützung stehen insbesondere zur Verfügung:

Hauszugänge, Treppenhaus, nicht im Sondereigentum stehende Garagenflächen, Waschküche, Trockenraum, Luftschutzkeller, Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Fahrstuhlanlage, Gemeinschaftsantenne etc.

§ 3 Übertragung des Wohnungseigentums

- 1) Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
- 2) Die Veräußerung bedarf keinerlei Zustimmung. Im Falle der Veräußerung hat der Veräußerer die Verwaltung unverzüglich innerhalb einer Woche von der Veränderung unter Benennung des Erwerbers in Kenntnis zu setzen.
- 3) Der Veräußerer einer Wohnung kann nicht verlangen, daß ihm sein Anteil am Verwaltungsvermögen, insbesondere an der Instandsetzungsrücklage, ausbezahlt wird. Sämtliche vom Voreigentümer bereits geleistete Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Nacherwerber über. Der Erwerber haftet gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände. Die Auseinandersetzung ist Sache des Veräußerers und des Erwerbers.

§ 4 Instandhaltung und Instandsetzung

- 1) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, neben seinem Sondereigentum die Heizungskörper, gegebenenfalls die Wärmeverbrauchsmesser sowie die Anschlüsse an die Zentralheizung und an die Kalt- und Warmwasserversorgung innerhalb seiner Sondereigentumsräume selbst instandzuhalten und instandzusetzen. Er hat jeden Schaden daran, insbesondere an Teilen, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die für dessen Bestand und Funktion erforderlich sind, unverzüglich zu beheben. Hiervon ausgenommen sind reine Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung wie das Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, der Innenanstrich von Fenstern und Türen.
- 2) Schäden am Sondereigentum Dritter und am gemeinschaftlichen Eigentum, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch einen Wohnungseigentümer, seine Angehörigen oder Personen, denen er sein Sondereigentum oder Teile davon überlassen hat, verursacht wurden, sind vom betreffenden Wohnungseigentümer zu tragen.
- 3) Soweit sich nicht aus Absatz 1 und 2 etwas anderes ergibt, obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und des Grundstückes den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich; ist vom Verwalter durchzuführen.
Die äußere Gestaltung der Gebäude darf nicht verändert werden.
- 4) Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen nach vorheriger Anmeldung den Zustand der Wohnung auf notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten überprüfen zu lassen. Aus wichtigem Grunde ist die Überprüfung auch sonst zulässig.
- 6) Für den Fall völliger oder teilweiser Zerstörung des Gebäudes, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer nach § 6.

§ 5 Versicherungen

- 1) Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:
 - a) eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
 - b) eine Gebäudebrandversicherung,
 - c) eine Leitungswasserschadenversicherung (incl. Abwasserschadenversicherung),
 - d) evtl. eine Sturmschadenversicherung
 - e) evtl. eine Gewässerschadenversicherung.

Die Sachversicherungen zu b), c) und d) sind zum gleitenden Neuwert und durch Zusatzversicherung bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, die Versicherungen zu a) und e) in angemessener Höhe abzuschliessen.

- 2) Die Auswahl der Versicherungsgesellschaften obliegt dem Verwalter. Sämtliche Versicherungen gehen zu Lasten der Eigentümergemeinschaft; Zusatzversicherungen auf Wunsch eines einzelnen Wohnungseigentümers gehen zu dessen Lasten.

§ 6 Wiederherstellung des Gebäudes

- 1) Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung (§5) oder durch sonstige Absprüche voll gedeckt sind. Es wird schon heute mit schuldrechtlicher Wirkung bestimmt, daß zum Wiederaufbau diejenige Bau-trägersgesellschaft gegen Entgelt berechtigt sein soll, die den Erstaufbau betreut hat bzw. deren Rechtsnachfolger.
- 2) Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gemäß Abs. 1 gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen aufgebracht werden können.
- 3) Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 7 Bevollmächtigung, Vollmacht

- 1) Soweit mehrere Personen am Wohnungseigentum beteiligt sind, bestellen sie sich hiermit gegenseitig zum Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für alle Beteiligten im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Ausübung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die mit dem Sondereigentum und dem Vertragsverhältnis zusammenhängen, soweit eine Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist.

Sind aufgrund dieser Bestimmungen mehrere Personen bevollmächtigt, kann der Verwalter verlangen, daß ihm ein einziger Bevollmächtigter benannt wird.

- 2) Bei ausländischen oder nicht in Deutschland wohnenden Personen ist ein Zustellungsbevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Deutschland zu bestellen. Schäden aus Nichtbestellung der Wohnungseigentümer zu tragen. Der Wohnungseigentümer

unterwirft sich auf Anforderung des Verwalters einer Vertragsstrafe zu Gunsten der Wohnungseigentümergeinschaft die der Instandsetzungsrücklage zuzuführen ist, in Höhe von DM 5.000,--, falls ein Bevollmächtigter innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung nicht benannt wird.

§ 8 Recht der Wohnungseigentümergeinschaft auf Veräußerung des Wohnungseigentums

- 1) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums im Sinne von § 18 WEG liegen insbesondere vor, wenn
 - a) der Wohnungseigentümer mit den in § 9 bezeichneten Pflichten zu einem Betrag im Verzuge ist, der die für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nach § 9 Abs. III zu leistenden Abschlagszahlungen überschreitet und mindestens DM 500,-- erreicht;
 - b) sich der Wohnungseigentümer oder eine Person, die im Hausstand angehört, einer so erheblichen Belästigung eines Wohnungseigentümers oder eines Hausbewohners aussetzt, daß auch bei Berücksichtigung der dem Wohnungseigentümer durch diese Teilungserklärung eingeräumten besonderen Rechtsstellung den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann; das gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer oder eine Person, der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht aus der Wohnung entfernt;
 - c) der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, die Wohnung in anderer als der in § 2 zulässigen Weise nutzt und diese vertragswidrige Nutzung trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist aufgibt; das gleiche gilt bei derartigen Verstößen einer Person, der der Wohnungseigentümer den Gebrauch der Räume überlassen hat, wenn er trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist diese zur Aufgabe der vertragswidrigen Nutzung verpflichtet oder nicht aus der Wohnung entfernt;
 - d) der Wohnungseigentümer die ihm gemäß § 4 obliegende Instandhaltungspflicht in erheblichem Umfang verletzt und ihr trotz Aufforderung des Verwalters nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen;
 - e) die Rechtsnachfolger des Wohnungseigentümers im Falle § 7 trotz Aufforderung durch den Verwalter nicht einen Bevollmächtigten bestellen.
- 2) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so muß die in einer Person sich ergebenden Gründe auch die anderen gegen sich geltend machen.

§ 9 Kosten des Wohnungseigentumes

I. Kostenarten: Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, die folgenden Bestimmungen Beiträge zur Deckung der jährlich anfallenden Unkosten zu leisten.

NA 14

Ausgenommen sind Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Intimgärten, die von den jeweiligen Berechtigten direkt getragen werden.

Diese setzen sich zusammen aus:

1. Bewirtschaftungskosten
 - a) allgemeine Betriebskosten
 - b) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich Instandsetzungsrücklage
2. Heizungs- und Warmwasserkosten
3. Verwaltungsgebühr

Über die Bewirtschaftungskosten wird nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Wirtschaftsplan (§ 11) aufgestellt.

II. Kostenbeschreibung

1. Die allgemeinen Betriebskosten umfassen:
 - a) Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Lasten und Abgaben jeder Art, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die nicht gemäß dieser Urkunde oder Gesetz von dem Wohnungseigentümer direkt zu bezahlen sind;
 - b) die Versicherungsprämien gemäß § 5 Ziffer 1;
 - c) die Miete und die Wartung der Gemeinschaftsantenne;
 - d) die Wartung der Fahrstuhl Anlagen;
 - e) den Wasserverbrauch
 - f) den Stromverbrauch für die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume, Anlagen und Einrichtungen wie für allgemeine Beleuchtung, Läutevorrichtung, Fahrstuhl etc., nicht jedoch für die Heizanlage;
 - g) die Vergütung für den Hausmeister;
 - h) die Haus- und Hofreinigung, Gartenpflege und Unterhalt der zum Anwesen gehörenden Gehwege und Zufahrten;
 - i) alle sonstigen Kosten, die mit der Bewirtschaftung des Grundstückes und des Gebäudes zusammenhängen und notwendig sind;
 - k) die Kosten für die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, Fußgängerzonen, Entlüftung der Ortsstraßen sowie die Mehrkosten für die Beleuchtung der Ortsstraßen, bestehend aus den dafür anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten, den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich einer angemessenen Instandhaltungsrücklage, den Pflege- und Wartungskosten und einem Betrag für die damit betraute Gesellschaft.

Die auf das Sondereigentum treffenden und gemäß § 61 WEG ständig zu veranlagenden Steuern sind von den betreffenden Sondereigentümern selbst zu tragen (z.B. Grundsteuer). Dasselbe gilt für gemeindliche Abgaben wie z.B. für Müllabfuhr und Straßenreinigung, sofern diese zusammen mit den Steuern erhoben werden und soweit sie nicht zu den Kosten nach I/1 a gehören.

6. Die endgültige Abrechnung erfolgt:

- a) Für die Bewirtschaftungskosten gem. Ziff. I/1 und die entsprechenden Vorauszahlungen gem. III/2 a nach den Miteigentumsanteilen, die auf jeden Wohnungseigentümer entfallen;
 - b) für die Heizungs- und Warmwasserkosten nach Ziff. III/2 b nach dem reinen Wohnflächenmaß ohne Loggien-, Balkon- und Terrassenflächen und unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Verbrauchszähler.
7. Zwischen dem BH 2 und BH 3 befindet sich ein Schwimmbad mit Sauna für das Teileigentum gemäß Abs. A/II dieser Urkunde gebildet worden ist. *Hierfür fallen Kosten gemäß Ziff. III/2 a, b und c an. Die Kosten gemäß Ziffer III/2 b für Heizung, Warmwasser und Kaltwasser werden nach gesondertem Verbrauchszähler berechnet. *) Im Aufteilungsplan mit Nr. 306 bezeichnet.
8. Soweit eine Garagenanlage vorhanden ist, treffen die Kosten die Nutzungsberechtigten. Die Bewirtschaftungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahres auf die einzelnen Garagen bzw. Abstellplätze aufgeteilt. Umgekehrt treffen die Bewirtschaftungskosten der Wohnanlage nur die Wohnungseigentümer.
9. § 27, Abs. 4 WEG ist ausgeschlossen.

IV. Abrechnung Geschäftsjahr

Der Verwalter ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, das jeweils auf den 30. Juni abzuschließen ist, dem Wohnungseigentümer eine Abrechnung über die von ihm an die Bewirtschaftungskosten geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Die Heiz- und Warmwasserkosten werden jeweils nach Ablauf einer Heizperiode vom Verwalter oder einem von diesem beauftragten Dritten abgerechnet. Diese Abrechnung seitens des Verwalters oder aber auch durch Dritte erfolgt gegen Entgelt.

Soweit sich danach Zahlungen als nicht ausreichend erweisen, ist der Wohnungseigentümer zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet. Überzahlungen werden den Wohnungseigentümern anteilmäßig zurückerstattet.

§ 10. Kostentragungspflicht

- 1) Die Abwesenheit eines Miteigentümers oder die Tatsache, daß sei Sondereigentum oder bestimmte Teile des Gemeinschaftseigentums w der durch ihn selbst, noch durch Dritte mit seiner Zustimmung benutzt werden, entbindet ihn nicht von der Beitragsleistung an die allgemeinen Lasten, auch für besondere Anlagen und Einrichtungen wie z.B. Fahrstuhl und Treppen. Das gleiche gilt für Heizungskosten. Kein Miteigentümer kann sich der Zahlung seiner Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten durch Aufgabe oder Verzicht auf sein Miteigentum an den von der Lastentragung betroffenen Gegenständen entziehen.

- 2) Ein überstimmt oder bei der Beschlußfassung nicht anwesend Miteigentümer ist gleichwohl zur Beteiligung an den Kosten einer beschlossenen, gewöhnlichen oder außerordentlichen Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme oder Verbesserung oder Änderung an gemeinschaftlichen Sachen, Teilen, Einrichtungen und Anlagen verpflichtet. Ausnahmen gelten nur insoweit als nach § 22 Abs. 2 WEG auf die Zustimmung eines Miteigentümers zu einer baulichen Veränderung oder Aufwendung, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht, verzichtet werden kann, insbesondere also dann, wenn ein Ausschluß des nicht Mitbestimmenden von der Nutzung der durch den Beschluß geschaffenen Neuerung tatsächlich möglich ist.
- 3) Über die Vorschläge des Verwalters zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stimmt die Wohnungseigentümerversammlung ab. Verfällt der Vorschlag der Ablehnung, haften die ablehnenden Miteigentümer den zustimmenden für alle Schäden, welche aufgrund der Nichtdurchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen entstehen, einschließlich Wertminderung, als Gesamtschuldner. Die Namen der ablehnenden Miteigentümer sind festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- 4) Beschließt die Versammlung die Führung eines Rechtsstreites mit einer einfachen Mehrheit, so können sich die überstimmt Miteigentümer wie auch die abwesenden von den Folgen des Rechtsstreites im Falle des Unterliegens im Innenverhältnis nicht absondern und sich damit der Beitragsleistung zu den Kosten des Rechtsstreites nicht entziehen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- 1) Der in § 9 erwähnte Wirtschaftsplan wird jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus vom Verwalter aufgestellt und von den Wohnungseigentümern beschlossen. Er muß die allgemeinen Betriebs- und Instandhaltungs- sowie Instandsetzungskosten sowie die Instandsetzungsrücklage gemäß § 9 in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe enthalten und gilt so lange, bis ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen wird.

Bei Reparaturkosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten einer zu bildenden Rücklage zuzufügen ist.

- 2) Die Abrechnung aufgrund des Wirtschaftsplanes bezüglich der nach § 9 zu erbringenden Vorausleistungen erfolgt gemäß § 9 Abs. IV.
- 3) Die Wohnungseigentümerversammlung kann aufgrund des von ihr beschlossenen Wirtschaftsplanes eine Änderung der nach § 9 2 a zu erbringenden monatlichen Vorausleistungen beschließen.

§ 12 Wohnungseigentümerversammlung

- 1) Die Wohnungseigentümerversammlung dient der Besprechung gemeinsamer Probleme, der Beratung und Diskussion der gemeinsamen Verwaltung und der Beschlußfassung. Einberufung, Führung, Stimmrecht und Beschlußfassungsfähigkeit richten sich nach dem Gesetz, vorbehaltlich nachfolgender Ergänzung und Abweichung.

- 2) Die Mehrheit berechnet sich nach den Stimmen der Anwesenden.
- 3) Ein Wohnungseigentümer mit mehreren Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechten hat grundsätzlich so viele Stimmen als er Eigentumsrechte besitzt. Wer jedoch nur Eigentumsrechte an Wohnungen besitzt, hat in Angelegenheiten, die ausschließlich eine eventuelle Garagenanlage betreffen, kein Stimmrecht. Umgekehrt sind eventuelle Garageneigentümer, die kein Wohnungseigentum besitzen, in reinen Wohnungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.

- 4) Die Einberufung von Wohnungseigentümersammlungen im Rahmen des § 24 WEG ist Sache des Verwalters. Eine nicht vom Verwalter einberufene Versammlung kann keine wirksamen Beschlüsse fassen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist der Verwalter verpflichtet, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der Wohnungseigentümer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen oder im Falle des § 6, Ziff. 3. Eigentümersammlungen finden ausschließlich während der Geschäftszeit des Verwalters statt.

Ist die Wohnungseigentümersammlung gemäß § 25 Abs. III WEG nicht beschlußfähig, so kann der Verwalter am gleichen Tage eine neue Versammlung abhalten, sofern auch für diese neue Versammlung eine Einberufung zum gleichen Gegenstand erfolgte.

Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenen Anteile beschlußfähig (WEG § 25 Abs. IV), in der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

- 5) Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn die Einladung an die dem Verwalter zuletzt mitgeteilte Adresse abgesandt wurde.
- 6) Der Vorsitz in der Wohnungseigentümersammlung steht dem Verwalter zu. Verzichtet dieser auf den Vorsitz, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 7) Zu Beginn einer Versammlung stellt der Verwalter die Form- und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Die Feststellung betreffend die ordnungsgemäße Einberufung kann nur von mindestens einer Zweidrittelmehrheit angefochten werden.
- 8) Die Reihenfolge der in der Einberufung angekündigten Verhandlungsgegenstände kann geändert werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.

Unter der gleichen Voraussetzung können neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden; doch kann darüber nur beraten, nicht aber Beschluß gefaßt werden. Die Vervollständigung, Neufassung, Erweiterung oder Ergänzung eines Verhandlungsgegenstandes, soweit dadurch nicht dessen Substanz verändert wird, gilt nicht als neuer Verhandlungspunkt.

- 9) Der Verwalter ist vor jeder Beschlußfassung anzuhören. Nimmt er an einer Versammlung nicht teil, so kann er zu jedem Gegenstand eine schriftliche Stellungnahme einreichen, die der Versammlung vorzulesen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Hat eine Versammlung in Abwesenheit des Verwalters einen Beschlusses gefaßt, so kann der Verwalter innerhalb zweier Monate nach Kenntnisnahme dieses Beschlusses eine neue Versammlung über diesen Gegenstand einberufen, an der er teilnehmen muß.

- 10) Vor jeder Beschlussfassung ist ein Antrag wörtlich in der Fassung zu protokollieren und vorzulesen, wie er zur Abstimmung gelangt. Abnahme oder Ablehnung sind mit der entsprechenden Stimmenzahl im Protokoll zu vermerken.

Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Annahme in ein Beschlussbuch einzutragen und zu nummerieren. Wird ein Beschluss später aufgehoben, angefochten oder bestätigt, - auch gerichtlich - ist dies zu vermerken. Jeder Miteigentümer ist berechtigt, Protokolle und Beschlussbücher während der Geschäftszeit in den Geschäftsräumen des Verwalters einzusehen.

- 11) Außerhalb der Wohnungseigentümersammlung können verbindliche Beschlüsse nur auf dem Zirkularwege nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 WEG gefasst werden.

§ 13 Verwalterbestellung und Verwalterbefugnisse

Als Verwalter für das gemeinschaftliche Eigentum wird bestellt

Deutsche Realbesitz AG & Co., KG mit dem Sitz in München

Der hiermit bestellte Verwalter kann abberufen werden, wenn die Wohnungseigentümersammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln gerechnet nach Stimmen die Abberufung beschließt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus dem Gesetz und den Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung.

Der Verwalter ist insbesondere und außerdem befugt:

- a) mit Wirkung für die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben, Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Vereinbarungen über die Kostenaufteilung von Aufwendungen, die auch Dritten dienen, mit diesen verbindlich zu treffen;
- b) die von den Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und sonstigen Bewohnern des Anwesens gemäß § 9 zu entrichtenden Beiträge einzuziehen und Säumigen gegenüber namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
- c) im Rahmen des Wirtschaftsplanes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, ohne die Miteigentümer vorher zu befragen;
- d) gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen und notfalls die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen;
- e) notfalls einen Beschluss nach § 18 WEG herbeizuführen;
- f) einen Hausmeister einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen;
- g) seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Der Verwalter ist nicht gesetzlicher Vertreter der Eigentümergemeinschaft.

Über den Umfang der Vertretungsmacht ist dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde auszuhändigen.

§ 14 Verwaltungsbeirat

Ein Verwaltungsbeirat wird nicht bestellt. Die Einsetzung eines Verwaltungsbeirates bedarf der Zustimmung aller Mit-eigentümer.

§ 15 Teilnichtigkeit

Eine etwaige Teilnichtigkeit vorstehender Bestimmungen hat nicht die Nichtigkeit aller Bestimmungen dieser Urkunde zur Folge.

B. V E R W A L T U N G S V E R T R A G

Zwischen jedem einzelnen Sondereigentümer und damit der Gemeinschaft der Eigentümer der Wohnanlage im Olympischen Dorf der Männer (Gemeinschaft) und der

Firma Deutsche Realbesitz AG & Co., KG mit dem Sitz in München, bzw. ein von ihr zu benennender Dritter (Verwalter).

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Die Gemeinschaft überträgt dem Verwalter die Verwaltung ihres obenerwähnten Anwesens.

§ 2 Für die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters sind die §§ 27 und 28 WEG der Inhalt der ihm bekannten Gemeinschaftsordnung, die demgemäß gefaßten Beschlüsse der Eigentümerversammlung und etwaige Entscheidungen des Gerichtes maßgebend.

Für jede Mahnung bei nicht pünktlichem Eingang der gemäß § 9 der Gemeinschaftsordnung zu entrichtenden Beiträge ist der Verwalter berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von DM 2,- zu berechnen.

Heizungs- und Warmwasserkostenaufteilungen und diesbezüglich Abrechnungen sind nicht Aufgabe des Verwalters. Sofern der Verwalter auf Wunsch der Gemeinschaft solche Abrechnungen übernimmt, wird vereinbart, daß er hierfür ein Entgelt außerhalb der Verwaltungsgebühr zu fordern berechtigt ist

Zur Ausübung seiner Befugnisse wird der Verwalter im Rahmen der nachfolgenden Vollmacht ermächtigt.

§ 3 Für das Verhältnis des Verwalters zur Gemeinschaft gilt im übrigen § 675 BGB (Geschäftsbesorgungsvertrag). Die Rechte der Gemeinschaft dem Verwalter gegenüber können nicht von einem einzelnen Eigentümer ausgeübt werden. Der Verwalter unterliegt nicht der Einzelanweisung durch eine Eigentümer.

§ 4 Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung die jeweils im Vorhinein am 3. jeden Monats zu bezahlen ist. Diese Vergütung errechnet sich aus den in der Teilungserklärung genannten Größen der zu verwaltenden Wohnungen, und zwar pro qm-Wohnfläche DM -,25, im Minimum jedoch DM 15,-, im Maximum DM 25,- pro Wohnung; für Gar bzw. Abstellplätze DM 1,50. Die auf dieser Grundlage erreichte und festgesetzte Verwaltungsvergütung kann jeweils zu Beginn eines Jahres erhöht oder ermäßigt werden, wenn sich Tarifgehälter der in der Wohnungswirtschaft beschäftigten Angestellten entsprechend ändern. Zur Verwaltungsgebühr kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 5 Werden am gemeinschaftlichen Eigentum Reparaturen mit einem Wert von über DM 5.000,-- ausgeführt, so hat der Verwalter Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt in Prozenten der Reparaturkosten:

9% bis	DM	10.000,--
8% bis	DM	40.000,--
7% bis	DM	80.000,--
6% bis	DM	200.000,--

§ 6 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinschaft kann den Vertrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln gerechnet nach Stimmen kündigen. Der Verwalter kann außerdem mit 6-monatiger Kündigungsfrist je auf das Ende eines Wirtschaftsjahres vom Vertrag zurücktreten. Das Vertragsverhältnis endet bei Auflösung der Gemeinschaft, gleich aus welchem Grunde. Der Verwalter erklärt sich jedoch bereit, seine Tätigkeit während der Auseinandersetzung der Gemeinschaft fortzuführen, wenn dies von den Eigentümern beschlossen wird.

§ 7 Jeder Sondereigentümer hat im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten.

§ 8 Der Verwalter ist berechtigt, seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

vom 21.11.77

b/ke

URNr. 3910

Nachtrag zur Teilungserklärung vom 15.2.1973,
URNr. 857 des Notars Dr. Hümmer in München

- Kellertausch -

Am einundzwanzigsten November
neunzehnhundertsiebenundsiebzig
- 21. November 1977 -

sind vor mir,

Dr. Erwin H ü m m e r,

Notar mit dem Amtssitz in München, in den Geschäfts-
räumen in 8000 München 2, Kaufingerstr. 8/III gleich-
zeitig anwesend:

- 1) Herr Josef Meininger, Kaufmann
Frauenhoferstr. 2, 8000 München 5
mir persönlich bekannt,
hier handelnd für die

"Deutsche Wohnbau GmbH & Co. Grundbesitz KG"
mit dem Sitz in München,
in 8000 München 21, Westendstraße 170,

aufgrund der mir heute in Ausfertigung vorgelegten
und hier in beglaubigter Abschrift beigefügten Voll-
macht,

- 2) Frau Herta S t o p p e l , geb. Schultz-Pernice
wohnhaf in 8000 München 40, Nadistr. 16,
ohne Ehevertrag verheiratet,
mir, Notar, persönlich bekannt,
hier handelnd
 - a) für sich selbst,
 - b) für Herrn Jörg S t o p p e l , Dipl.-Ingenieur
ebenda wohnhaf,
aufgrund mündlich erteilter Vollmacht, mit der Ver-
pflichtung Vollmachtsbestätigung nachzureichen.

Auf Antrag der Anwesenden beurkunde ich nach Unterrichtung über den Grundbuchinhalt folgenden Nachtrag:

I.

a) Die Deutsche Wohnbau GmbH & Co. Grundbesitz KG in München ist Alleineigentümerin folgenden Wohnungseigentums der Gemarkung Milbertshofen:

4,187/1000 Miteigentumsanteil an den rechtlich vereinigten Grundstücken Fl. Nr. 404/59 und 404/89 zu insgesamt 1,8753 ha,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 35 bezeichneten Wohnung, vorgetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts München für Milbertshofen

Band 276 Blatt 9152

Das Wohnungseigentum ist wie folgt belastet:

Abteilung II: laufende Nummer 1 - 7

Rechte und Beschränkungen, die den Beteiligten bekannt sind, auf deren Einzelaufzählung aber verzichtet wird.

Abteilung III:

Grundpfandrechte zu insgesamt 35.630.000.--
für die Deutsche Bodenbank AG München

b) Die Ehegatten Jörg und Herta Stoppel sind Miteigentümer je zur Hälfte folgenden Wohnungseigentums der Gemarkung Milbertshofen:

5,157/1000 Miteigentumsanteil an den rechtlich vereinigten Grundstücken Fl. Nr. 404/59 und 404/89 zu insgesamt 1,8753 ha,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 62 bezeichneten Wohnung, vorgetragen im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts München für Milbertshofen

Band 277 Blatt 9179

Das Wohnungseigentum ist wie folgt belastet:

Abteilung II: laufende Nummer 1 - 7

Rechte und Beschränkungen, die den Beteiligten bekannt sind, auf deren Einzelaufzählung aber verzichtet wird.

Abteilung III: 50.000.--DM Buchgrundschuld für die Bayer.Landesbank u. Girozentrale München,

14.280.-- DM Buchgrundschuld für die Bayer.Landesbausparkasse München.

II.

Die Vertragsteile ändern nunmehr die eingangs genannte Teilungserklärung in der Weise ab, daß

a) der bisher zur Wohnung Nr. 62 gehörende Kellerraum künftig zur Wohnung Nr. 35 laut Aufteilungsplan gehört,

b) der bisher zur Wohnung Nr. 35 gehörende Kellerraum künftig zur Wohnung Nr. 62 laut Aufteilungsplan gehört.

Demgemäß wird der Kellerraum Nr. 62 aus dem Sondereigentum der Wohnung Nr. 62 entnommen und dem Sondereigentum der Wohnung Nr. 35 unterstellt und der Kellerraum Nr. 35 aus dem Sondereigentum der Wohnung Nr. 3 entnommen und dem Sondereigentum der Wohnung Nr. 62 unterstellt.

Die Miteigentumsanteile werden hierdurch nicht berührt. Da der neue Kellerraum Nr. 35 wesentlich kleiner ist als der Kellerraum Nr. 62, erhalten die Ehegatten Stoppe eine Rückvergütung in Höhe von 1.500.--DM.

Dieser Betrag ist nach Vollzug dieses Nachtrags im Grundbuch zur Zahlung fällig.

III.

Die Vertragsteile sind sich über diese Inhaltsänderung bezüglich der Eigentumswohnung einig, und bewilligen und beantragen

die Eintragung dieser Inhaltsänderung in das jeweilige Wohnungsgrundbuch.

Das Grundbuchamt wird um die Vollzugsmitteilung an die Beteiligten und an den beurkundenden Notar ersucht.

IV,

Im übrigen bleiben sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen der genannten Teilungserklärung unverändert.

V.

Zu dieser Urkunde ist die Zustimmung der in Ziffer I dieser Urkunde genannten Grundpfandrechtsgläubiger erforderlich.

Der beurkundende Notar bzw. dessen amtlich bestellter Vertreter werden hiermit beauftragt, diese anzufordern.

VI.

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs im Grundbuch trägt ~~(der Käufer, die Ehegatten Stoppel)~~ die Deutsche Wohnbau GmbH & Co. Grundbesitz KG. Die Kosten der Zustimmung der Pfandgläubiger trägt jeder Vertragsteil für die Zustimmung der Pfandgläubiger, die an seinem Wohnungseigentum eingetragen sind.

Von dieser Urkunde erhalten die Vertragsteile, das Grundbuchamt und die eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger je eine beglaubigte Abschrift.

VII.

Es wird versichert, daß das vorstehende Rechtsgeschäft der Schaffung von steuerbegünstigtem Wohnraum dient. Aus diesem Grunde wird Befreiung von den einschlägigen Gerichtsgebühren beantragt.

VIII.

Die Ehegatten Jörg und Herta Stoppel haben am 1.4.77 in München Standesamt I die Ehe geschlossen.

Unter Bezugnahme auf die in beglaubigter Abschrift beigefügte Heiratsurkunde wird die Grundbuchberichtigung beantragt.

Vorgelesen vom Notar.....
von dem Beteiligten genehmigt und
eigenhändig unterschrieben:

Herta Stoppel
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Genehmigung und Vollmachtsbestätigung

Der Unterzeichnete hat Kenntnis vom Inhalt der dies-
amtlichen Urkunde vom 21. November 1977 URNr. 3910,
genehmigt diese in allen Teilen und schliesst sich
allen an das Grundbuchamt gerichteten Erklärungen
vollinhaltlich an.

Er bestätigt auch dieseiner Ehefrau Herta Stoppel
mündlich erteilte Vollmacht.

München, 25. NOVEMBER 1977

Jörg Stoppel

URNr. 3966 1977/H

Vorstehende vor mir anerkannte Unterschrift von
Herrn Jörg S t o p p e l , Dipl.-Ingenieur,
Nadistr. 16, 8000 München 40,
mir persönlich bekannt, ist echt.

München, 25. NOVEMBER 1977



Hümmer
Dr. Hümmer, Notar